

## Kapitel 6: Gesamtergebnis und Zusammenfassung

Der gerechte Ausgleich i.S.d. InfoSocRL ist mehr und zugleich weniger als nur ein gesetzlicher Vergütungsanspruch. Er ist weniger, weil den Mitgliedstaaten die Möglichkeit verbleibt, den Vergütungsanspruch in Einzelfällen entfallen zu lassen. Er ist auch deshalb weniger, weil der gerechte Ausgleich nicht zwingend zu einem gesetzlichen Vergütungsanspruch führen muss, wenn Ausschließlichkeitsrechte lediglich beschränkt werden. Im Übrigen ist er weniger als der aus dem deutschen Urheberrecht bekannte Vergütungsanspruch, weil er die Nutzung nicht zwingend wertangemessen ausgleichen, sondern nur eine Höhe erreichen muss, die die Schrankenregelung nicht mehr unangemessen erscheinen lässt.

Der gerechte Ausgleich ist zugleich mehr als ein gesetzlicher Vergütungsanspruch, weil er den Mitgliedstaaten einen flexiblen Regelungsrahmen gibt und die Mitgliedstaaten nicht auf ein System der gesetzlichen Lizenz festgelegt werden. Seine Vorgaben reichen damit weiter in das nationale Recht hinein als dies bei der Anordnung eines reinen Vergütungsanspruchs der Fall wäre. Es herrscht eine Ergebnispflicht der Mitgliedstaaten, die bei jeglicher ausgleichspflichtig ausgestalteten Ausnahme oder Beschränkung greift.

Der gerechte Ausgleich enthält damit ein offenes, aber ergebnisorientiertes Regime, das Ausgleichsmaßnahmen für Ausnahmen oder Beschränkungen harmonisiert. Anknüpfungspunkt für den gerechten Ausgleich ist die Relativierung des Ausschließlichkeitsrechts, unabhängig von dem rechtlichen Weg, auf dem dies geschieht. Der gerechte Ausgleich will die Relativierung ausgleichen, wobei ein nutzungsorientierter Ausgleich erforderlich ist, dem eine einmalige und pauschale Ausgleichsregelung nicht gerecht wird. Der gerechte Ausgleich ist im Lichte der Unionsgrundrechte, insbesondere Art. 17 GRCh, auszulegen. Hierbei wird die wirtschaftliche Funktion des gerechten Ausgleichs bestätigt. Der gerechte Ausgleich verhält sich grundsätzlich neutral zum Vertragsrecht. Ein vollständiger Ausschluss vertraglicher Dispositionen durch den gerechten Ausgleich ließe sich weder mit den Unionsgrundrechten noch mit dem Regelungsziel der InfoSocRL vereinbaren.

Die gesetzlichen Vergütungsansprüche in §§ 44a ff. UrhG setzen den gerechten Ausgleich im System der gesetzlichen Lizenz um. Der gesetzli-

che Vergütungsanspruch ist Surrogat für ein nicht gewährtes Ausschließlichkeitsrecht. Er muss i.R.v. Art. 14 Abs. 1 GG dafür sorgen, dass der wirtschaftliche Wert des Werknutzung dem Urheber zugeordnet ist. Die angemessene Vergütung ist hierbei wertangemessen zu bestimmen. Wegen der geringen Regelungsdichte durch den Gesetzgeber können im deutschen Recht Art. 14 und Art. 2 GG eine besondere Bedeutung bei der Auslegung entfalten. Hieraus folgt zwingend, dass über die angemessene Vergütung vertragliche Dispositionen möglich sind, solange deren Regelungsziel, nämlich den Urheber für die Werknutzung zu vergüten, erreicht wird.

Da der gesetzliche Vergütungsanspruch ein wirksames Surrogat für ein nicht gewährtes Ausschließlichkeitsrecht darstellt, muss damit eine möglichst starke Position für den Urheber einhergehen. Am besten wird man dem gerecht, wenn mit der Anordnung der angemessenen Vergütung ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht zu Gunsten des Urhebers einhergeht, das im Wesentlichen den Regeln des § 315 Abs. 2 und 3 BGB in analoger Anwendung unterliegt. Das einseitige Leistungsbestimmungsrecht bietet dem Urheber bereits die Möglichkeit, den Vergütungsanspruch im Einzelfall differenziert auszuüben. Vertragliche Regelungen über den Vergütungsanspruch bleiben zugleich in Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 1 GG möglich. Nimmt eine Verwertungsgesellschaft den Vergütungsanspruch wahr, ist dieser Gestaltungsspielraum wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes, dem die Verwertungsgesellschaft unterliegt, allerdings erheblich eingeschränkt. Nach alledem wäre es im eingangs erwähnten Beispiel möglich gewesen, den reduzierten Vergütungssatz an die Erfüllung bestimmter Bedingungen zu knüpfen. Außerdem wäre es möglich gewesen, Nebenpflichten oder sonstige Pflichten mit einer Vertragsstrafe abzusichern.

Die Verkehrsfähigkeit des Vergütungsanspruchs ist *de lege lata* wegen § 63a S. 2 UrhG erheblich eingeschränkt. Die Möglichkeit, einen Verwerter an dem Vergütungsaufkommen zu beteiligen, besteht derzeit nur sehr eingeschränkt bei Berücksichtigung der grundrechtlichen und unionsrechtlichen Funktion des Vergütungsanspruchs. Um die Beteiligung des Urhebers am Vergütungsaufkommen auch dann zu sichern, wenn der Urheber die Vergütungsansprüche i.R.v. § 63a S. 2 Alt. 2 UrhG an einen Verleger abgetreten hat, ist in § 63a S. 2 UrhG das Erfordernis hineinzulesen, dass der Urheber für die Vorausabtretung einen angemessenen Gegenanspruch erhalten muss. Dies gilt auch für die Abtretung der Vergütungsansprüche an eine Verwertungsgesellschaft, bei der der Ausschüttungsanspruch dieses Erfordernis erfüllt. Eine Aufteilung des Vergütungsaufkommens und

eine anteilige Ausschüttung der Verwertungsgesellschaft an Urheber und Verleger sind nach dem hier gefundenen Ergebnis unter der Prämisse möglich, dass dem eine autonome Entscheidung zu Grunde liegt und dem Urheber im Ergebnis ein wesentlicher Teil des Vergütungsaufkommens zukommt.

*De lege ferenda* sind die Unzulänglichkeiten des bestehenden Systems der vergütungspflichtigen gesetzlichen Lizenzen durch Modifizierungen und Ergänzungen bei § 63a UrhG zu beheben. Die Differenzierung zwischen verwertungsgesellschaftspflichtigen und individuell wahrnehmbaren gesetzlichen Vergütungsansprüchen ist sinnvoll. Werden durch bestehende oder zukünftige Schrankenregelungen Verwerter oder Institutionen privilegiert, sollte die Möglichkeit individueller Wahrnehmung bestehen, da dort die Vorteile der Wahrnehmung durch eine Verwertungsgesellschaft nicht so hoch sind, dass eine zwingende verwertungsgesellschaftliche Wahrnehmung notwendig ist.

Abschließend ist festzuhalten: Vertragliche Dispositionen über den Vergütungsanspruch sind – auch vor der tatsächlichen Nutzung – möglich. Eine angemessene Vergütung muss als Geldanspruch vereinbart werden. Es können auch ergänzende Verpflichtungen des Nutzers vereinbart und zur Bedingung für die Reduzierung der Vergütungshöhe gemacht werden. Eine Absicherung ergänzender Verpflichtungen über eine Vertragsstrafe ist möglich. Diese vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten bestehen grundsätzlich auch bei der Wahrnehmung von gesetzlichen Vergütungsansprüchen durch eine Verwertungsgesellschaft, allerdings schränkt hier insbesondere das Gleichbehandlungsgebot den Handlungsspielraum der Verwertungsgesellschaften wesentlich ein.

